

Nr. 467

Reglement über die Diplomierung an der Akademie für Erwachsenenbildung in Luzern

vom 18. November 1993 (Stand 20. Januar 2008)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 40 Absatz 3 und 126 Absatz 1 Ziffer 1 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953¹,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 *Grundsatz*

¹ Die Absolventinnen und Absolventen der Akademie für Erwachsenenbildung in Luzern erhalten nach Besuch des ordentlichen Ausbildungsgangs in Erwachsenenbildung und nach erfolgreichem Bestehen des Kolloquiums ein staatliches Diplom.

§ 2 *Ausbildung*

¹ Die Ausbildung umfasst

- a. Unterricht, der dem Erwerb der andragogischen, pädagogischen, psychologischen und soziologischen Grundlagen der Erwachsenenbildung dient, Didaktik und Methodik vermittelt und sich mit der Arbeit in der Lerngruppe, der Entwicklung der Persönlichkeit und dem gesellschaftlichen Umfeld der Erwachsenenbildung befasst,
- b. begleitete Praxis in der Erwachsenenbildung und Praxisberatung in Kleingruppen,
- c. Mitwirken an einer Projektarbeit,
- d. Verfassen einer Abschlussarbeit.

¹ SRL Nr. [400](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Die Ausbildung ist berufsbegleitend. Sie dauert mindestens drei Jahre und umfasst mindestens 700 Stunden.

³ Die Planung und die Durchführung der Ausbildung und des Aufnahmeverfahrens obliegen der Akademie. Das Ausbildungskonzept bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

2 Diplomkommission

§ 3 *Zusammensetzung und Aufgabe*

¹ Der Erziehungsrat wählt zur Leitung und Beaufsichtigung des Abschlussverfahrens eine Diplomkommission von fünf Mitgliedern und bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Die Akademie ist in der Kommission angemessen vertreten.

² Die Diplomkommission befindet über die Zulassung zum Abschlussverfahren und genehmigt dessen Programm. Sie entscheidet über die Diplomierung.

³ Die Mitglieder der Diplomkommission wirken beim Abschlussverfahren als Expertinnen und Experten mit. Sie sind berechtigt, den Unterricht zu besuchen.

3 Abschlussverfahren und Diplomierung

§ 4 *Zulassung zum Abschlussverfahren*

¹ Die Akademieleitung schlägt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Zulassung zum Abschlussverfahren vor nach

- a. regelmässigem Besuch der Ausbildung,
- b. der Genehmigung der Abschlussarbeit,
- c. der als ausreichend befundenen begleitenden Praxis,
- d. dem Ausweis über die didaktisch-methodische Kompetenz.

² Die Genehmigung der Abschlussarbeit, die Feststellung genügender begleitender Praxis und der didaktisch-methodischen Kompetenz sind Sache der Akademieleitung.

§ 5 *Abschlussverfahren*

¹ Das Abschlussverfahren besteht aus einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer über ein von der Kandidatin oder vom Kandidaten gewähltes Thema aus der Abschlussarbeit oder aus der Projektarbeit.

² Das Abschlussverfahren wird von der Akademie nach Weisung der Diplomkommission organisiert.

³ Mit dem Einverständnis der Diplomkommission können zum Kolloquium Zuhörer zugelassen werden.

§ 6 *Vorbereitung des Kolloquiums*

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen der Akademie zwei Wochen vor Beginn des Abschlussverfahrens ein Programm ein, das den Titel und einen Abriss zum Inhalt der Abschlussarbeit oder der Projektarbeit sowie ein im Kolloquium zu diskutierendes Kernproblem enthält.

§ 7 *Beurteilung*

¹ Die Diplomkommission beurteilt das Kolloquium nach den Kriterien

- a. persönlicher Eindruck,
- b. Präsentation,
- c. Fachkompetenz.

² Sie entscheidet, gestützt auf diese Beurteilung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bestanden hat oder nicht. Vor einer negativen Entscheidung ist die Kursleitung anzuhören.

§ 8 *Wiederholung*

¹ Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann sich dem nächstfolgenden Abschlussverfahren, in begründeten Fällen später, ein zweites Mal unterziehen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

² Die Diplomkommission kann die Wiederholung des Abschlussverfahrens von zusätzlicher Ausbildung und andern Auflagen abhängig machen.

§ 9 *Diplomurkunde*

¹ Das Diplom wird von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung² ausgestellt und von der Akademieleitung sowie von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Akademie mitunterzeichnet.

² Es wird als «Diplom für Erwachsenenbildung» bezeichnet und enthält die Ausbildungsinhalte, die Ausbildungsdauer und das Thema der Abschlussarbeit.

§ 10 *Kosten*

¹ Der Staat entschädigt die Diplomkommission.

² Er erhebt eine Prüfungs- und eine Diplomgebühr.

² Gemäss Beschluss über die Änderung von Reglementen im Zusammenhang mit der Strukturreform BKD vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 18), wurde die Bezeichnung «Erziehungsrat» durch «Dienststelle Berufs- und Weiterbildung» ersetzt.

§ 11 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Diplomkommission im Zusammenhang mit dem Abschlussverfahren kann nach den Vorschriften des Erziehungsgesetzes³ beim Erziehungsrat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

4 Schlussbestimmungen**§ 12** *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Reglement über die Diplomierung an der Akademie für Erwachsenenbildung in Luzern vom 9. Juli 1987⁴ wird aufgehoben.

§ 13 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

³ SRL Nr. [400](#)

⁴ G 1987 176 (SRL Nr. 467)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	18.11.1993	01.12.1993	Erstfassung	G 1993 423

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
18.11.1993	01.12.1993	Erlass	Erstfassung	G 1993 423